

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes im Bereich der Herderstraße in der Stadt Bielefeld als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 48 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 22. Januar 2021

Gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139), § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes im Bereich der Herderstraße in der Stadt Bielefeld als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 48 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 22. Januar 2021, bekannt gegeben in den beiden Bielefelder Zeitungen am 23.01.2021, wird über den 23.01.2023 hinaus

verlängert bis zum 23.01.2025.

II. Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre deshalb nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall Bäume entfernt oder beschädigt werden und irreparable Zustände eintreten. Dieses wäre jedoch in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Baumbestandes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt des Baumbestandes zurückstehen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen (§ 25 Absätze 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld).

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde mit Ermächtigung der Bezirksregierung Detmold als Höherer Naturschutzbehörde den Baumbestand im Bereich Herderstraße in der Stadt Bielefeld als geschützten Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist aufgrund der Bekanntmachung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen am 23.01.2021 und dem Inkrafttreten der für zwei Jahre geltenden Allgemeinverfügung am 24.01.2021 befristet bis einschließlich 23.01.2023.

Die Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 ist auf der Internetseite der Stadt Bielefeld unter https://www.bielefeld.de/sites/default/files/datei/2021/Allgemeinverfuegung_Herderstr_erweitert.pdf einsehbar.

Die Stadt Bielefeld ist als Untere Naturschutzbehörde mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1 LNatSchG NRW auch für die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung zuständig.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 über den 23.01.2023 hinaus orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG. Danach kann die einstweilige Sicherstellung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 ist erforderlich, da im Bereich der Herderstraße nach wie vor Renovierungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden bzw. beabsichtigt sind, durch die die Bäume beeinträchtigt werden können. Weiterhin sind auch Veränderungen im Bereich der Gartenflächen beabsichtigt, um dort neue Parkplätze entstehen zu lassen. Hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahmen sind teilweise Klageverfahren anhängig.

Auf den Inhalt der Allgemeinverfügung vom 22.01.2021, insbesondere das Schutzziel und die Begründung, wird ergänzend Bezug genommen.

Nachdem die Untere Naturschutzbehörde nach überschlägiger Prüfung die Schutzwürdigkeit der Bäume festgestellt und durch die Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 einstweilig sichergestellt hatte, wurde in der Folge ein Baumgutachten durch einen Sachverständigen beauftragt und erstellt. Das Gutachten enthält, ergänzend zu den von der Unteren Naturschutzbehörde ermittelten Daten, zu jedem einzelnen Baum u. a. ergänzende Beschreibungen, eine Bewertung der Standsicherheit und des Gesundheitszustandes, Ermittlungen der zur Sicherung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen sowie eine Einschätzung der Verhältnismäßigkeit dieser Aufwendungen angesichts der Lebenserwartung und der Schutzwürdigkeit der Bäume.

Aufgrund der für die detaillierte Auswertung des Gutachtens und für die Beteiligung der verschiedenen Gremien benötigten Zeitaufwands wird eine Ausweisung des Baumbestandes an der Herderstraße als geschützter Landschaftsbestandteil noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Die Sicherstellung des Baumbestandes im Bereich der Herderstraße in der Stadt Bielefeld als geschützter Landschaftsbestandteil ist bis zur endgültigen Unterschutzstellung weiterhin eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zum Schutz des alten und wertigen Baumbestandes an der Herderstraße.

Mit Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Bereich der Herderstraße in der Stadt Bielefeld als geschützter Landschaftsbestandteil wird diese Allgemeinverfügung ggf. auch schon vor Fristablauf aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bielefeld, den 18.01.2023

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde

I. V.

Adamski

Beigeordneter

Anlage: Lageplan

